

## Motion

**Betreffend einen neuen, reduzierten Finanzbeschluss für ein SZU II und die gleichzeitige Aufhebung des Finanzbeschlusses vom 16. September 2008 betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für den Neubau eines zweiten Schulzentrums Unterland in Ruggell, LGBl. 2008 Nr. 269**

Gestützt auf Art. 33 Abs. 1 Bst. a der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtensteins vom 11. Dezember 1996, LGBl. 1997 Nr. 61, i.d.g.F. reichen die unterzeichneten Abgeordneten die nachstehende Motion ein:

### Der Landtag wolle beschliessen:

„Die Regierung wird beauftragt, dem Landtag vorzulegen:

- a.) einen neuen, reduzierten Finanzbeschluss betreffend die Realisierung eines zweiten Schulzentrums Unterland in Ruggell unter Berücksichtigung der Diskussion im Landtag vom 21. März 2012; und
- b.) einen Erlass zur Aufhebung des Finanzbeschlusses vom 16. September 2008 betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für den Neubau eines zweiten Schulzentrums Unterland in Ruggell, LGBl. 2008 Nr. 269.“

### **Begründung:**

Mit der vorliegenden Motion beantragen die unterzeichneten Abgeordneten, der Regierung die zwei Aufträge nach a.) und b.) zu erteilen. Dies mit folgender Begründung:

Anlässlich seiner Sitzung vom 21. März 2012 hat der Landtag mit einer Mehrheit beschlossen, die Regierung definitiv mit dem Bau des SZU II zu beauftragen. Dieser Beschluss wird von den Unterzeichneten akzeptiert. Allerdings hat der Landtag im März beschlossen, den Bau basierend auf dem Finanzbeschluss vom 16. September 2008 zu realisieren. Es wurde im selben Beschluss der Regierung zwar der Auftrag erteilt, die für den Bau verwendete Summe zu reduzieren. Tatsächlich besteht aber ein rechtlicher Rahmen der damals bewilligten 56 Millionen. Es liegt also im Ermessen der Regierung, inwieweit dem Auftrag zur Redimensionierung gefolgt wird und in welcher Art und Weise (Reduktion des Raumprogramms, Weglassen bestimmter Spezialräume) dies geschieht.

Mit vorliegender Motion erhält der Landtag explizit die Möglichkeit bei der Behandlung eines neuen Finanzbeschlusses finanzielle und räumliche Vorgaben mitzubestimmen. Dies im Sinne des Sparens und einer stärkeren Mitsprachemöglichkeit und damit Stärkung des Landtags.

Mit Beschluss des Landtags vom 21. März 2012 wurde gegenüber dem ursprünglichen Finanzbeschluss aus dem Jahre 2008 ein komplett neues Projekt bewilligt, die Ausgangslage ist also eine völlig andere. Im Sinne der Transparenz, aber auch im Sinne der Kontrollfunktion des Landtags gegenüber der Regierung ist es angezeigt, dass der Landtag einen neuen Beschluss mit neuen Parametern fällt. Im Bericht und Antrag sind die finanziellen Auswirkungen des Finanzbeschlusses auf

alle betroffenen Schulstandorte umfassend darzulegen (d.h. Investitionskosten, Folgekosten, Mieteinsparungen etc.). Damit hat der Landtag die Möglichkeit, auf der Grundlage der Debatte vom 21. März 2012 über einen neuen Projekt- und damit Kostenrahmen zu bestimmen. Gleichzeitig untersteht der neue Finanzbeschluss dem Referendum, womit die Volksrechte gewahrt bleiben.

Mit Finanzbeschluss vom 16. September 2008 betreffend die Genehmigung eines Verpflichtungskredites für den Neubau eines zweiten Schulzentrums im Unterland in Ruggell, LGBl. 2008 Nr. 269, wurden auch Finanzmittel für den notwendigen Bodenerwerb bewilligt. Dieser Bodenerwerb ist mittlerweile abgeschlossen, weshalb der bisherige Finanzbeschluss auch in diesem Punkt aufgehoben werden kann.

Vaduz, 26.4.2016